

DIE JOBCENTER PERSONALRÄTE!

Die Jobcenterpersonalräte gemäß § 44h Abs. 4 SGB II, Geschäftsstelle im Jobcenter Region Hannover, Vahrenwalder Str. 245, 30179 Hannover

Reutlingen, 28.11.2025

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) vom 19.11.2025

Stellungnahme der Jobcenterpersonalräte (§ 44h Abs. 4 SGB II)

§ 66b SGB II-E Übergangsregelung aus Anlass des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Es wäre extrem aufwändig und unwirtschaftlich, bereits bewilligte und insbesondere bereits begonnene Eingliederungsmaßnahmen, Integrationskurse und Berufssprachkurse aufgrund des Inkrafttretens des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes zu beenden.

§ 74 SGB II-E Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

Absatz 1 führt zu Misch-Bedarfsgemeinschaften aus Berechtigten nach dem AsylbLG, dem SGB II und dem SGB XII. Der damit verbundene und extreme Verwaltungsaufwand ist zwingend zu vermeiden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum künftig zwei Behörden für die Bearbeitung des Falles einer Bedarfsgemeinschaft zuständig sein sollen und die dafür notwendigen Daten doppelt einholen, erfassen, berechnen und bescheiden.

Auch wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen diesseits nicht abschließend beurteilt werden können, dürften Misch-Bedarfsgemeinschaften wohl nur vermeidbar sein, indem ab einem Stichtag alle Leistungsberechtigten mit einem Aufenthaltsstatus in Verbindung mit § 24 Absatz 1 AufenthG dem SGB II und SGB XII oder AsylbLG zugeordnet werden. Ein solcher Stichtag müsste im Falle einer Entscheidung für das AsylbLG in ausreichender Zukunft nach Inkrafttreten des Gesetzes gewählt werden, damit bereits bewilligte Leistungen nicht aufzuheben und keine Erstattungsansprüche abzurechnen sind. Dies wäre personell derzeit schlicht nicht leistbar.

An dieser Stelle kommen wir nicht umhin, eindeutig darauf hinzuweisen, dass der erneute Rechtskreiswechsel der Flüchtlinge aus der Ukraine gemäß Absatz 1 (nunmehr zurück in das AsylbLG) für uns nicht nachvollziehbar ist. Die aktive Arbeitsmarktintegration wird empfindlich behindert, was zu einem erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden führen dürfte. Weder die Asylbehörden noch die Agenturen für Arbeit verfügen in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration dieser Klientel derzeit über das zwingend notwendige Fachwissen, die Netzwerke und die Strukturen. All dies müsste erst mühsam und zeitraubend aufgebaut werden. Es deutet auf Unkenntnis der Leistungsfähigkeit der Jobcenter hin, wenn ganz offenbar die Auffassung vertreten wird, all dies könne in Kürze und besser ersetzt werden.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ausländischer Antragsteller ist, sofern es sich nicht um Standardfälle handelt, bereits heute ohne die jeweilige fundierte Recherche in Weisungen, fachlichen Hinweisen und Arbeitshilfen im Einzelfall kaum beherrschbar und extrem aufwändig. Die Regelung des Absatzes 2 wird ihr Übriges tun. Auch hier muss obendrein zwingend eine Regelung gefunden werden,

DIE JOBCENTER PERSONALRÄTE!

Die Jobcenterpersonalräte gemäß § 44h Abs. 4 SGB II, Geschäftsstelle im Jobcenter Region Hannover, Vahrenwalder Str. 245, 30179 Hannover

welche die Aufhebung bereits bewilligter Leistungen und die damit verbundene Abrechnung von Erstattungsansprüchen ausschließt.

§ 75 SGB II-E Übergangsregelung aus Anlass des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes

Die Übergangsregelung muss zwingend so ausgestaltet werden, dass die Aufhebung bereits bewilligter Leistungen und die damit verbundene Abrechnung von Erstattungsansprüchen ausgeschlossen ist.


Moritz Duncker
(Vorsitzender)